

10. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 22.12.1999

Auf der Grundlage der § 10 Absatz 1, § 13 sowie § 31 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr. 10 S. 77), hat die Verbandsversammlung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes auf ihrer Sitzung am 22.10.2025 folgende 10. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 22.12.1999 beschlossen:

Die Verbandssatzung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 22.12.1999 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Der § 9 (1) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorsteher sowie zwei Stellvertreter. Der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig. Die Stellvertreter des Verbandsvorstehers sind ehrenamtlich tätig. Werden die Stellvertreter ausschließlich aus dem Kreis der Bediensteten des Zweckverbandes gewählt und nehmen der Technische und der Kaufmännische Leiter die Stellvertretung des Verbandsvorstehers wahr, nimmt der Technische Leiter die Funktion des 1. Stellvertreters und der Kaufmännische Leiter die Funktion des 2. Stellvertreters wahr. Andernfalls bestimmt die Verbandsversammlung durch Beschluss die Reihenfolge der Vertretung.“

Artikel 2

Die Änderungen des § 9 (1) treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oranienburg, den 23.10.2025

Matthias Kunde
Verbandsvorsteher

Der Landrat des Landkreises Oberhavel als allgemeine untere Landesbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 10. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 22.12.1999 wird hiermit bekannt gemacht.

Oranienburg, den 02.12.2025

Alexander Tönnies
Landrat